

PROTOKOLL

öffentlich

GEMEINDERATES BALSTHAL

23. April 2026, 19:00 Uhr bis 21:15 Uhr

Sitzungsort: Gemeinderatssaal, Einwohnergemeinde Balsthal, Goldgasse 13, 4710 Balsthal

Vorsitz Freddy Kreuchi, Gemeindepräsident

Protokoll Salome Hänggi, Stv. Gemeindeschreiberin

Stimmberechtigte Christian Born, Gemeinderat
Thomas Dobler, Gemeinderat
Freddy Kreuchi, Gemeindepräsident
Rahel Müller, Gemeinderätin
Mirco Reinhardt, Gemeinderat
Christine Rütli-Röthlisberger, Vize-Gemeindepräsidentin
Fabian Spring, Gemeinderat
Marius Winistörfer, Gemeinderat
René Zihler-Nussbaumer, Gemeinderat

Stimmzähler Christian Born, Gemeinderat

Verwaltungsleitung Philipp Buxtorf, Leiter Bau
Delfin Carballo, Leiter Finanzen
René Hermann, Leiter Bildung

Presse Vanessa Naef, Solothurner Zeitung

Entschuldigt Silvia Studer, Leiterin Einwohnerdienste

Traktanden

1.	Stimmzähler/-innen, Festlegung (G1949)	F. Kreuchi	1'
2.	Traktandenliste des Gemeinderats, Genehmigung (G1937)	F. Kreuchi	1'
3.	Protokoll des Gemeinderats, Sitzung vom 26.03.2026 (G1505)	F. Kreuchi	1'
4.	Geschäftskontrolle, Abgleich und Genehmigung (G1492)	F. Kreuchi	15'
5.	Nachfolge Leiter Verwaltung und Gemeindeschreiber, Wahl (G1696)	F. Kreuchi	30'
	Ausschluss der Öffentlichkeit		
6.	Jahresrechnung 2025 der Einwohnergemeinde Balsthal, Beschluss (G6373)	T. Dobler	15'
7.	Gemeindeordnung, Teilrevision Version 1.0, Überweisung an Gemeindeversammlung, Beschluss (G1792)	F. Kreuchi	5'
8.	Behördenreglement, Teilrevision Version 1.0, Überweisung an Gemeindeversammlung, Beschluss (G6377)	F. Kreuchi	5'
9.	Personalreglement, Teilrevision Version 1.0, Überweisung an Gemeindeversammlung, Beschluss (G6375)	F. Kreuchi	5'
10.	Unterstützung Gemeindeinitiative VSEG, Überweisung an Gemeindeversammlung, Beschluss (G6378)	F. Kreuchi	5'
11.	Postulat H. Heutschi, Einschränkung Badebekleidung, Teilrevision Badeordnung, Beschluss (G2142)	F. Kreuchi	5'
12.	Traktandenliste der Gemeindeversammlung, Versammlung vom 29.06.2026, Genehmigung (G1948)	F. Kreuchi	5'
13.	Erschliessungs- und Gestaltungsplanverfahren Ausdohlung Höngenbächli, Freigabe zur Vorprüfung und öffentliche Mitwirkung, Beschluss (G2326)	M. Winistörfer	15'
14.	Gestaltungsplanverfahren PWF AG, Freigabe zur öffentlichen Auflage, Beschluss (G6144)	M. Winistörfer	15'
15.	Gestaltungsplanverfahren St. Wolfgangstrasse, Freigabe zur öffentlichen Auflage, Beschluss (G6057)	M. Winistörfer	15'
16.	Delegiertenversammlung 2026 Zweckverband Sozialregion Thal-Gäu, Instruktion Delegierte, Protokoll, Jahresbericht und Jahresrechnung 2025 sowie Wahl Vorstandsmitglied, Beschluss (G6380)	C. Born	10'
17.	Delegiertenversammlung 2026 Verein Region Thal, Zirkularbeschluss Erfolgsrechnung und Jahresbericht 2025 sowie Revisionsbericht, Validierung (G6379)	F. Kreuchi	5'
18.	Delegiertenversammlung 2026 des Zweckverbands ARA-Falkenstein, Zirkularbeschluss Protokoll, Jahresbericht und Jahresrechnung 2025, Validierung (G6381)	F. Kreuchi	5'
19.	Delegationen, Information (G1491)	F. Kreuchi	5'
20.	Mitteilungen Ressortleiter, Information (G1489)	F. Kreuchi	5'
21.	Mitteilungen Verschiedenes, Information (G1490)	F. Kreuchi	5'

Traktandum	1 Stimmzähler/-innen (G1949) Festlegung
Öffentlichkeit	Einbezug der Öffentlichkeit
Registratur	16/00 STRATEGISCHE GEMEINDEORGANISATION - Allgemeines und Einzelnes
Geschäft	1949 Stimmzähler/-innen
Beschluss	728

Stimmzähler der heutigen Sitzung ist Christian Born.

Traktandum	2 Traktandenliste des Gemeinderats (G1937) Genehmigung
Öffentlichkeit	Einbezug der Öffentlichkeit
Registratur	16/05 STRATEGISCHE GEMEINDEORGANISATION - Gemeinderat
Geschäft	1937 Traktandenliste des Gemeinderats
Beschluss	729

Antragssteller/-in

Freddy Kreuchi

Eintretensdebatte

Auf das Geschäft wird eingetreten.

Ausgangslage

Die Traktandenliste der Sitzung vom 23. April 2026 wurde dem Gemeinderat zugestellt.

Beschluss

- 1. Der Gemeinderat genehmigt die Traktandenliste der Sitzung vom 23. April 2026 einstimmig.**

Traktandum	3	Protokoll des Gemeinderats (G1505) Sitzung vom 26.03.2026
Öffentlichkeit		Einbezug der Öffentlichkeit
Registratur	16/05	STRATEGISCHE GEMEINDEORGANISATION - Gemeinderat
Geschäft	1505	Protokoll des Gemeinderats
Beschluss	730	

Antragssteller/-in

Freddy Kreuchi

Eintretensdebatte

Auf das Geschäft wird eingetreten.

Ausgangslage

Das Protokoll der Sitzung vom 26. März 2026 wurde den Mitgliedern des Gemeinderats zugestellt.

Beschluss

- Der Gemeinderat genehmigt das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung vom 26. März 2026 einstimmig.**

Traktandum	4	Geschäftskontrolle (G1492) Abgleich und Genehmigung
Öffentlichkeit		Einbezug der Öffentlichkeit
Registratur	16/05	STRATEGISCHE GEMEINDEORGANISATION - Gemeinderat
Geschäft	1492	Geschäftskontrolle
Beschluss	731	

Antragssteller/-in

Freddy Kreuchi

Eintretensdebatte

Auf das Geschäft wird eingetreten.

Ausgangslage

Die Änderungen in der Geschäftskontrolle wurden in der Sitzungsvorbereitung eingeholt.



Erwägungen

Die Geschäftskontrolle wird an der Gemeinderatssitzung jeweils thematisiert und Anpassungen werden vorgenommen. Anschliessend wird diese auf der Homepage, im Anschlagkasten und via GemeineneWS-App der Einwohnergemeinde publiziert. Änderungen zur vorherigen Geschäftskontrolle werden in roter Farbe dargestellt.

Wortmeldungen

Nr.	Bezeichnung	Stand	Änderung / Bemerkung
015	Erarbeitung Strategie «Zukunft Werkhof»	15 %	Die Ergebnisse der Analyse des Werkhofs sollen bis im August vorliegen.
066	Durchführung Nutzungsplanverfahren «St. Wolfgangstrasse»	60 %	Die Nutzungsplanung wurde in die öffentliche Auflage verabschiedet.
101	Durchführung Nutzungsplanverfahren «PWF Kunststofftechnik AG»	60 %	Die Nutzungsplanung wurde in die öffentliche Auflage verabschiedet.

Traktandum **6 Jahresrechnung 2025 der Einwohnergemeinde Balsthal (G6373)** Beschluss

Öffentlichkeit Einbezug der Öffentlichkeit

Registratur 41/06 FINANZEN - Jahresrechnung, Nachtragskredite

Geschäft 6373 **Jahresrechnung 2025 der Einwohnergemeinde Balsthal**

Beschluss 733

Antragssteller/-in

Thomas Dobler

Eintretensdebatte

Auf das Geschäft wird eingetreten.

Ausgangslage

Die Jahresrechnung 2025 ist abgeschlossen und wird nach Verabschiedung durch den Gemeinderat durch die externe Revisionsstelle am 24. April 2026 revidiert. Der Gemeinderat hat nun die Aufgabe, die Jahresrechnung z.H. der Gemeindeversammlung vom 29. Juni 2026 zu verabschieden.

Erwägungen

Während das genehmigte Budget 2025 einen Aufwandüberschuss von CHF 1'149'060.00 vorsah, schliesst die Rechnung 2025 nun mit einem höheren Aufwandüberschuss von CHF 1'963'206.52 ab.

In der Spezialfinanzierung Wasserversorgung konnte ein Ertragsüberschuss von CHF 36'316.58 verbucht werden (Vorjahr CHF 321'732.02). Das Eigenkapital der Wasserversorgung beträgt per Abschluss somit neu CHF 3'602'555.57.

In der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung konnte ein Ertragsüberschuss von CHF 193'285.10 verbucht werden (Vorjahr CHF 152'513.11). Das Eigenkapital der Abwasserbeseitigung beträgt per Abschluss somit neu CHF 3'454'229.29.

Die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 781.28 (Vorjahr CHF 68'834.19) ab. Das Eigenkapital der Abfallbeseitigung beträgt per Abschluss somit neu CHF -21'181.29. Massnahmen zur Stabilisierung dieser Spezialfinanzierung sind in Planung.

Die (Netto-) Investitionen betragen CHF 2'066'054.65 (Budget CHF 3'925'700.00). Den Bericht zur Jahresrechnung sowie die vollständige Jahresrechnung sind in der Broschüre im Anhang ersichtlich, welcher zugleich massgebender und integrierender Bestandteil dieses Antrags ist.

Antrag

1. Der Gemeinderat nimmt von den Ergebnissen (S. 11 – 12) der Jahresrechnung 2025 Kenntnis und genehmigt den Bericht auf Seite 5 – 8.
2. Gestützt auf die Vorgaben des Kantons zur Rechnungslegung nach HRM2 beschliesst der Gemeinderat (s. S. 11 – 12 der Dokumentation) zu Handen der Gemeindeversammlung:

2.1 Dringliche und gebundene Nachtragskredite gemäss Aufstellung zur Kenntnisnahme.

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF	35'410'653.95
	Gesamtertrag	CHF	33'447'447.43
	Aufwandüberschuss	CHF	-1'963'206.52

2.2 Investitionsrechnung	Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	2'977'195.70
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	911'141.05
	Nettoinvestitionen	CHF	2'066'054.65

2.3 Spezialfinanzierungen

Wasserversorgung: (Ertragsüberschuss)	CHF	36'316.58
Abwasserbeseitigung: (Ertragsüberschuss)	CHF	193'285.10
Abfallbeseitigung: (Aufwandüberschuss)	CHF	781.28

Die Ertragsüberschüsse/Aufwandüberschüsse der Spezialfinanzierungen werden dem entsprechenden Eigenkapital zugewiesen / belastet. Durch diese Ergebnisse resultieren folgende zweckgebundene Eigenkapitalien

Wasserversorgung: Verpflichtung (+)	CHF	3'602'555.57
Abwasserbeseitigung: Verpflichtung (+)	CHF	3'454'229.29
Abfallbeseitigung: Verpflichtung (+)	CHF	-21'181.29

3. Die Revisionsstelle wird die vorliegende Jahresrechnung prüfen und den Bericht z. H. der Gemeindeversammlung, zur Kenntnisnahme vorlegen.
4. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die vorliegende Jahresrechnung 2025 der Einwohnergemeinde Balsthal zu genehmigen

Ergänzungen zu den Erwägungen

Ressortleiter Thomas Dobler erläutert den Bericht der Jahresrechnung 2025, welcher im Anhang des Antrages genommen werden kann, den Gemeinderatskolleginnen und Gemeinderatskollegen.

Wortmeldungen

- Rahel Müller-Fluri:** Feuerwehrkommandant Benedikt Fluri hat bisher jeweils die Jahresrechnung im Voraus erhalten, um die entsprechenden Begründungen darlegen zu können. In diesem Jahr ist dies nicht erfolgt. Es wird darum gebeten, ihm die Unterlagen künftig wieder rechtzeitig zuzustellen. Die Jahresrechnung wurde ihm in diesem Fall von mir nachträglich zugestellt. In der Folge hat er vier Änderungsanträge eingereicht.
- Thomas Dobler:** Dies wird gerne so aufgenommen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei um den allgemeinen Bericht des Gemeinderats handelt, in welchem die Detailausführungen zu den einzelnen Positionen der Feuerwehr fehlen. Diese sind jedoch für das Info-Bulletin von Bedeutung und entsprechend zu ergänzen.
- Freddy Kreuchi:** Die finanzielle Situation der Gemeinde Balsthal ist derzeit nicht im Gleichgewicht. Der Gemeinderat ist daher gefordert, entsprechende Massnahmen einzuleiten, welche auch einschneidend sein werden. Bereits in den vergangenen zwei bis drei Jahren wurde auf diese Entwicklung hingewiesen. Dabei ist es notwendig, nicht nur die Ausgabenseite zu analysieren – was bereits durch entsprechende Arbeitsgruppen erfolgt –, sondern auch die Einnahmeseite verstärkt zu berücksichtigen. Wie bereits an der letzten Gemeindeversammlung ausgeführt, kann die Gemeinde lediglich über rund 10 Prozent ihres Budgets eigenständig entscheiden. Ein wesentlicher Teil davon entfällt auf Personalkosten, welche jedoch zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben erforderlich sind. Entsprechend sind Leistungskürzungen in gewissen Bereichen kaum zu vermeiden. Gleichzeitig ist eine Stärkung der Einnahmeseite unumgänglich. Mit dem Wegfall der Abschreibungen auf dem alten Verwaltungsvermögen im Jahr 2029 wird das strukturelle Defizit nach heutigem Stand nicht mehr ausgeglichen werden können. Ohne Gegenmassnahmen, insbesondere ohne eine Steuererhöhung, würde das Eigenkapital weiter rasch abnehmen. In der Folge bestünde die Gefahr eines Bilanzfehlbetrags, was ein Eingreifen des Kanton Solothurn zur Folge haben könnte. Dies könnte wiederum zu deutlich stärkeren Steuererhöhungen führen, bis der Finanzhaushalt stabilisiert ist. Ein solches Szenario liegt weder im Interesse des Gemeinderats noch der Bevölkerung. Aus diesem Grund ist vorgesehen, an der Budgetgemeindeversammlung eine Steuererhöhung zu beantragen. Auch wenn dies weder für den Gemeinderat noch für die Bevölkerung angenehm ist, erscheint dieser Schritt als notwendig, um die finanzielle Stabilität sicherzustellen. Parallel dazu ist auch der gebührenfinanzierte Haushalt zu überprüfen, da dieser aktuell nicht kostendeckend ist. So werden beispielsweise im Bereich Friedhof keine kostendeckenden Gebühren erhoben. Auch in diesem Bereich sind Anpassungen zu prüfen. Diese Massnahmen werden zwangsläufig zu Diskussionen führen. Umso wichtiger ist es, das Vorgehen sowie die daraus resultierenden Konsequenzen transparent und verständlich zu kommunizieren. Andernfalls müssten auch einschneidendere Schritte geprüft werden, etwa in Bereichen wie dem Freibad, dem Hallenbad oder bei der Unterstützung von Vereinen, was nicht im Interesse der Bevölkerung liegt.

Beschlüsse

1. Der Gemeinderat nimmt von den Ergebnissen (S. 11 – 12) der Jahresrechnung 2025 Kenntnis und genehmigt den Bericht auf Seite 5 – 8 einstimmig.
2. Gestützt auf die Vorgaben des Kantons zur Rechnungslegung nach HRM2 beschliesst der Gemeinderat (s. S. 11 – 12 der Dokumentation) zu Handen der Gemeindeversammlung einstimmig:

2.1 Dringliche und gebundene Nachtragskredite gemäss Aufstellung zur Kenntnisnahme.

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF	35'410'653.95
	Gesamtertrag	CHF	33'447'447.43
	Aufwandüberschuss	CHF	-1'963'206.52

2.2 Investitionsrechnung	Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	2'977'195.70
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	911'141.05
	Nettoinvestitionen	CHF	2'066'054.65

2.3 Spezialfinanzierungen

Wasserversorgung: (Ertragsüberschuss)	CHF	36'316.58
Abwasserbeseitigung: (Ertragsüberschuss)	CHF	193'285.10
Abfallbeseitigung: (Aufwandüberschuss)	CHF	781.28

Die Ertragsüberschüsse/Aufwandüberschüsse der Spezialfinanzierungen werden dem entsprechenden Eigenkapital zugewiesen / belastet. Durch diese Ergebnisse resultieren folgende zweckgebundene Eigenkapitalien

Wasserversorgung: Verpflichtung (+)	CHF	3'602'555.57
Abwasserbeseitigung: Verpflichtung (+)	CHF	3'454'229.29
Abfallbeseitigung: Verpflichtung (+)	CHF	-21'181.29

3. Die Revisionsstelle wird die vorliegende Jahresrechnung prüfen und den Bericht z. H. der Gemeindeversammlung, zur Kenntnisnahme vorlegen.
4. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die vorliegende Jahresrechnung 2025 der Einwohnergemeinde Balsthal zu genehmigen

Auftrag

Nr.	Wer	Tätigkeit	Erledigungstermin
1.	Thomas Dobler	Antrag an die Gemeindeversammlung	23.04.2026 22:00 Uhr

Traktandum

7 Gemeindeordnung (G1792)

Teilrevision Version 1.0, Überweisung an Gemeindeversammlung
Beschluss

Öffentlichkeit

Einbezug der Öffentlichkeit

Registratur

16/01 STRATEGISCHE GEMEINDEORGANISATION - Verfassung, Gesetze, Reglemente, Verordnungen, Richtlinien, Vorgaben, Bekanntmachungen



Geschäft	1792	Gemeindeordnung
Ordner		Teilrevision Version 1.0\
Beschluss	734	

Antragssteller/-in

Freddy Kreuchi

Eintretensdebatte

Auf das Geschäft wird eingetreten.

Ausgangslage

Das interne Kontrollsystem (IKS) ist gemäss § 135^{bis} des Gemeindegesetzes für alle Einwohnergemeinden obligatorisch. Es dient der Sicherstellung einer ordnungsgemässen Rechnungslegung, dem Schutz des Gemeindevermögens sowie der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben.

Gemäss den kantonalen Bestimmungen hat der Gemeinderat die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einer Verordnung entsprechend zu regeln. In der aktuell gültigen Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Balsthal fehlt jedoch eine ausdrückliche Bestimmung, welche den Gemeinderat zum Erlass einer solchen Verordnung ermächtigt. Mit der vorliegenden Teilrevision der Gemeindeordnung soll diese rechtliche Grundlage geschaffen werden. Konkret wird § 50 dahingehend ergänzt, dass der Gemeinderat die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einer Verordnung regelt.

Parallel dazu wurde eine entsprechende Verordnung über das interne Kontrollsystem erarbeitet. Diese legt Ziele, Umfang sowie die organisatorischen Zuständigkeiten fest und regelt insbesondere die Berichterstattung und die periodische Überprüfung des Systems. Die vorliegende Teilrevision der Gemeindeordnung bildet somit die Voraussetzung für den formellen Erlass und die Inkraftsetzung der Verordnung sowie für die Einführung eines rechtskonformen internen Kontrollsystems.

Erwägungen

Risikomanagement, internes Kontrollsystem und Qualitätsmanagement erfüllen unterschiedliche Aufgaben, stehen jedoch in einem engen Zusammenhang. Das Risikomanagement dient dazu, Risiken der Gemeinde frühzeitig zu erkennen, zu bewerten und Massnahmen einzuleiten. Das interne Kontrollsystem konzentriert sich demgegenüber insbesondere auf die finanzrelevanten Risiken und stellt sicher, dass diesen durch klar definierte, wiederkehrende und nachvollziehbare Kontrollen begegnet wird. Das Qualitätsmanagement wiederum fördert die laufende Verbesserung von Prozessen und Abläufen. Diese Abgrenzung und gleichzeitig enge Verknüpfung wurden auch im Rahmen des durchgeführten Workshops aufgezeigt.

In der Einwohnergemeinde Balsthal soll das Risikomanagement künftig im Rahmen der bestehenden Führungsgefässe, namentlich der Abteilungs-, Kader- und Geschäftsleitungssitzungen, erfolgen. In den genannten Gefässen werden Risiken identifiziert, bewertet und mit geeigneten Massnahmen versehen. Damit ist gewährleistet, dass neue Entwicklungen, Schwachstellen und Handlungsbedarfe frühzeitig erkannt und in die Führung der Einwohnergemeinde integriert werden.

Zur strukturierten Einführung des internen Kontrollsystems wurden laufende Erkenntnisse durch zusätzliche Analysen ergänzt. Einerseits wurden im Rahmen eines Workshops die wesentlichen bzw. finanzrelevanten Risiken der Einwohnergemeinde systematisch identifiziert und bewertet. Andererseits wurden im Rahmen einer Bottom-up-Analyse die risikorelevanten Prozesse in den einzelnen Fachbereichen sowie die bereits bestehenden Kontrollen erhoben und beurteilt. Auf diese Weise konnten sowohl die übergeordneten Risiken als auch die Risiken und Kontrollen auf Prozessebene systematisch erfasst werden.

Die daraus gewonnenen Erkenntnisse wurden in einer zentralen Excel-basierten Risiko- und Kontrollübersicht zusammengeführt. Diese Übersicht bildet das operative Kerninstrument des internen Kontrollsystems. Sie dokumentiert die wesentlichen Risiken, die dazugehörigen Kontrollen, die verantwortlichen Stellen, die Häufigkeit der Durchführung sowie die erforderlichen Nachweise. Damit schafft sie die notwendige Transparenz für die Führung, die Berichterstattung und die Prüfung.

Aus Sicht des Gemeindepräsidenten ist es dabei sinnvoll und zweckmässig, das interne Kontrollsystem nicht als starres oder einmalig erstelltes Instrument zu verstehen, sondern als kontinuierlichen Verbesserungsprozess. Vor diesem Hintergrund soll das IKS als Regelkreis nach dem PDCA-Modell (Plan-Do-Check-Act) geführt werden. Dieser Ansatz entspricht zugleich den anerkannten Grundsätzen moderner Managementsysteme und ist auch aus Sicht der Normenlogik, insbesondere im Sinne von ISO 9001, sachgerecht.

In der Plan-Phase werden die aus dem Risikomanagement gewonnenen Risiken beurteilt. Dabei werden insbesondere die wesentlichen bzw. finanzrelevanten Risiken identifiziert und in das interne Kontrollsystem überführt. Diese werden anschliessend in konkrete Kontrollmassnahmen übersetzt. In der Do-Phase werden diese Kontrollen in den operativen Prozessen umgesetzt und regelmässig durchgeführt. In der Check-Phase werden die Risiken und die Wirksamkeit der Kontrollen periodisch überprüft; zudem erfolgt mindestens einmal jährlich eine umfassende Überprüfung des internen Kontrollsystems insgesamt. Die Ergebnisse werden dokumentiert, im Bericht festgehalten und dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. In der Act-Phase werden auf dieser Grundlage Anpassungen vorgenommen, neue Risiken aufgenommen und bestehende Kontrollen weiterentwickelt. Dadurch entsteht ein geschlossener Regelkreis, in welchem Risikomanagement, internes Kontrollsystem und kontinuierliche Verbesserung wirksam ineinandergreifen.

Mit dem Aufbau als PDCA-Regelkreis kann der Gemeinderat sicherstellen, dass das interne Kontrollsystem nicht isoliert besteht, sondern eng mit dem bestehenden Risikomanagement und den Grundsätzen eines modernen Qualitätsmanagements verbunden ist. Gleichzeitig werden die Voraussetzungen geschaffen, damit das System nachvollziehbar dokumentiert, periodisch überprüft und gegenüber dem Rechnungsprüfungsorgan transparent ausgewiesen werden kann.

Da die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems durch den Gemeinderat in einer entsprechenden Verordnung geregelt werden soll, ist hierfür eine ausdrückliche Grundlage in der Gemeindeordnung erforderlich. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung von § 50 wird diese Zuständigkeit formell verankert und die rechtliche Grundlage für den Erlass der IKS-Verordnung geschaffen.

Antrag

1. Der Gemeinderat heisst die teilrevidierte Gemeindeordnung mit der Ergänzung von § 50 Abs. 2 gut und beantragt bei der Gemeindeversammlung die Genehmigung der Teilrevision mit Inkrafttreten per 1. August 2026.
2. Der Gemeinderat beschliesst den Erlass der Verordnung über das interne Kontrollsystem, unter Vorbehalt der Genehmigung der Teilrevision der Gemeindeordnung durch die Gemeindeversammlung, mit Inkrafttreten per 1. August 2026.

Beschlüsse

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

1. Die teilrevidierte Gemeindeordnung mit der Ergänzung von § 50 Abs. 2 gut und beantragt bei der Gemeindeversammlung die Genehmigung der Teilrevision mit Inkrafttreten per 1. August 2026.
2. Den Erlass der Verordnung über das interne Kontrollsystem, unter Vorbehalt der Genehmigung der Teilrevision der Gemeindeordnung durch die Gemeindeversammlung, mit Inkrafttreten per 1. August 2026.

Traktandum	8 Behördenreglement (G6377) Teilrevision Version 1.0, Überweisung an Gemeindeversammlung Beschluss
Öffentlichkeit	Einbezug der Öffentlichkeit
Registratur	18/01 GEMEINDEORGANISATION: BEAMTE, VERWALTUNGSLEITUNG, ANGESTELLTE - Verfassung, Gesetze, Reglemente, Verordnungen, Richtlinien, Vorgaben, Bekanntmachungen
Geschäft	6377 Behördenreglement
Ordner	Teilrevision Version 1.0\
Beschluss	735

Antragssteller/-in

Freddy Kreuchi

Eintretensdebatte

Auf das Geschäft wird eingetreten.

Ausgangslage

Im Rahmen der Totalrevision der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO), welche per 1. August 2025 in Kraft gesetzt wurde, wurde das bisherige Regelwerk grundlegend neu strukturiert. Die DGO besteht seither aus dem Personalreglement, der Personalverordnung sowie dem Behördenreglement. Mit dieser Neuordnung wurde insbesondere eine klare Trennung zwischen den Regelungen für das Gemeindepersonal und jenen für die Behördenmitglieder vorgenommen. Die Entschädigungen für Behördenfunktionen wurden hierbei entsprechend in das Behördenreglement überführt.

Im Zuge dieser Totalrevision wurde die Entschädigung der Bestatter (früher Sargträger) jedoch versehentlich nicht in das Behördenreglement übernommen, obwohl diese zuvor Bestandteil der bisherigen DGO war. Entsprechend besteht aktuell keine ausdrückliche reglementarische Grundlage für diese Entschädigung im geltenden Behördenreglement. Die Entschädigung soll daher im Behördenreglement ergänzt werden.

Erwägungen

Die Entschädigung wurde auf Basis der in den vergangenen Jahren effektiv angefallenen Aufwände überprüft und soll nun moderat angepasst werden. Für den Bestatter soll die Entschädigung pro Begräbnis dabei von CHF 120 auf CHF 150 und für den Assistenten von CHF 100 auf CHF 120 erhöht werden.



Die daraus resultierenden Mehrkosten sind gering und bewegen sich im tiefen vierstelligen Bereich (rund CHF 1'500). Da das Gebührenreglement derzeit totalrevidiert wird und in diesem Zusammenhang auch der Bereich Bestattungswesen neu darin abgebildet werden soll, ist vorgesehen, die entsprechenden Leistungen künftig verursachergerecht weiter zu verrechnen, weshalb sich die Mehrkosten für die Einwohnergemeinde auf die Übergangsphase bis zur Genehmigung und zum Inkrafttreten des neuen Gebührenreglements beschränken. Insgesamt handelt es sich um eine sachgerechte und notwendige Ergänzung des Behördenreglements.

Antrag

1. Der Gemeinderat heisst das teilrevidierte Behördenreglement mit der Ergänzung von § 35^{bis} sowie § 8^{bis} in Anhang A gut und beantragt bei der Gemeindeversammlung die Genehmigung der Teilrevision mit Inkrafttreten per 1. August 2026.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

1. **Das teilrevidierte Behördenreglement mit der Ergänzung von § 35^{bis} sowie § 8^{bis} in Anhang A und beantragt bei der Gemeindeversammlung die Genehmigung der Teilrevision mit Inkrafttreten per 1. August 2026.**

Traktandum	9 Personalreglement (G6375) Teilrevision Version 1.0, Überweisung an Gemeindeversammlung Beschluss
Öffentlichkeit	Einbezug der Öffentlichkeit
Registratur	02/01 PERSONAL - Verfassung, Gesetze, Reglemente, Verordnungen, Richtlinien, Vorgaben, Bekanntmachungen
Geschäft	6375 Personalreglement
Ordner	Teilrevision Version 1.0\
Beschluss	736

Antragssteller/-in

Freddy Kreuchi

Eintretensdebatte

Auf das Geschäft wird eingetreten.

Ausgangslage

Das Personalreglement der Einwohnergemeinde Balsthal wurde im Rahmen der Totalrevision der Dienst- und Gehaltsordnung von der Gemeindeversammlung am 25. Februar 2025 beschlossen und per 1. August 2025 in Kraft gesetzt. Mit dieser Revision wurde eine moderne und systematisch aufgebaute Grundlage für das Personalwesen geschaffen, welche die bisherigen Regelungen ablöst und die reglementarische Trennung zwischen politischen Behörden und Verwaltung vollzieht.

Im Zuge der Überprüfung einzelner Bestimmungen im ersten Anwendungsjahr haben sich in zwei Bereichen Präziserungs- bzw. Anpassungsbedarfe gezeigt. Einerseits betrifft dies die Regelung zur Anrechnung von Dienstjahren im Zusammenhang mit Treueprämien. Die aktuell geltende Bestimmung schliesst Lehrjahre ausdrücklich von der Anrechnung aus, was in der praktischen Anwendung sowie im Lichte der arbeitsrechtlichen Entwicklung zu Fragen geführt hat.

Andererseits wurde im Bereich des Mutterschaftsurlaubs eine Regelung festgelegt, welche sich am gesetzlichen Minimum orientiert. Diese Bestimmung weicht von den bisher im öffentlichen Sektor üblichen Standards ab und steht nicht im Kontext der allgemeinen Ausrichtung des Personalreglements, welche sich in verschiedenen Bereichen an den kantonalen Regelungen orientiert.

Vor diesem Hintergrund erscheint es angezeigt, die betreffenden Bestimmungen punktuell zu überprüfen und anzupassen. Ziel ist es, Unklarheiten zu beseitigen, die Kohärenz innerhalb des Reglements sicherzustellen und die personalpolitische Ausrichtung der Einwohnergemeinde Balsthal konsequent weiterzuführen.

Erwägungen zu § 57 Abs. 4

Die aktuell geltende Regelung, wonach Lehrjahre nicht als Dienstjahre zählen, erweist sich im Lichte der heutigen arbeitsrechtlichen Praxis als nicht sachgerecht. Sie steht zudem im Spannungsfeld zur bundesgerichtlichen Rechtsprechung sowie zur herrschenden Lehre. Das Bundesgericht stellt hierbei klar, dass für dienstzeitabhängige Ansprüche die Dauer des ununterbrochenen Arbeitsverhältnisses beim gleichen Arbeitgeber massgebend ist (vgl. BGE 121 III 467 E. 3). Weiter hält das Bundesgericht fest, dass mehrere aufeinanderfolgende Vertragsverhältnisse ein einheitliches Arbeitsverhältnis bilden können, sofern kein wesentlicher Unterbruch vorliegt (vgl. BGE 124 III 25 E. 3a). Der Lehrvertrag stellt dabei ein Arbeitsverhältnis besonderer Art gemäss Art. 344 OR dar. Wird das Dienstverhältnis nach Abschluss der Lehre ohne Unterbruch fortgesetzt, ist von einer einheitlichen Anstellungsdauer auszugehen.

Die bisherige Regelung führt dazu, dass Angestellte, welche ihre berufliche Laufbahn bei der Einwohnergemeinde beginnen und anschliessend weitergeführt haben, gegenüber später eingetretenen Angestellten benachteiligt werden. Dies widerspricht dem Ziel einer modernen und attraktiven Personalpolitik sowie der Förderung und Bindung von qualifizierten Nachwuchskräften. Mit der vorgeschlagenen Anpassung wird diese Unstimmigkeit behoben. Künftig sollen Lehrjahre bei der Einwohnergemeinde Balsthal als Dienstjahre angerechnet werden, sofern das Dienstverhältnis ohne Unterbruch fortgesetzt wird. Die neue Fassung von § 57 Abs. 4 soll daher «Lehrjahre bei der Einwohnergemeinde gelten als Dienstjahre, sofern das Dienstverhältnis ohne Unterbruch fortgesetzt wird» lauten.

Die finanziellen Auswirkungen dieser Anpassung sind gering. Zwar können Ansprüche auf Treueprämien früher entstehen, dies betrifft jedoch nur einen kleinen Personenkreis und erfolgt zeitlich gestaffelt. Die vorgeschlagene Änderung stellt eine punktuelle, sachlich begründete Präzisierung des erst kürzlich revidierten Personalreglements dar. Sie trägt zur Rechtsklarheit, Gleichbehandlung und Attraktivität der Einwohnergemeinde als Arbeitgeberin bei und wird daher als zweckmässig und angemessen erachtet.

Erwägungen zu § 61 Abs. 1

Im Rahmen der Totalrevision der Dienst- und Gehaltsordnung wurde in verschiedenen Bereichen bewusst eine Angleichung an die Regelungen des Gesamtarbeitsvertrags (GAV) des Kantons Solothurn vorgenommen. Diese Orientierung diene insbesondere dazu, zeitgemässe, transparente und faire Anstellungsbedingungen sicherzustellen sowie die Gleichbehandlung innerhalb der Belegschaft zu stärken. Mit der Festlegung des Mutterschaftsurlaubs auf 14 Wochen wurde hingegen lediglich das gesetzliche Minimum übernommen. Dies stellt im Vergleich zu den bisherigen kantonalen Regelungen eine Abweichung nach unten dar und steht nicht im Einklang mit der ansonsten verfolgten Stossrichtung der Angleichung an den GAV. Eine Korrektur dieser Bestimmung erscheint daher aus Gründen der Kohärenz und Nachvollziehbarkeit angezeigt.

Unabhängig von der zwischenzeitlich erfolgten Kündigung des GAV durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn ist davon auszugehen, dass die künftige kantonale Regelung im Bereich der Arbeitsbedingungen nicht hinter den heutigen Standard zurückfallen wird. Vielmehr ist zu erwarten, dass bestehende sozialpolitische Errungenschaften – insbesondere im Bereich der Vereinbarkeit von Beruf und Familie – weiterhin Bestand haben oder weiterentwickelt werden. Vor diesem Hintergrund ist eine Orientierung an den bisherigen kantonalen Regelungen sachgerecht und zukunftsgerichtet.

Zudem trägt eine Anpassung des Mutterschaftsurlaubs an den kantonalen Standard zur Stärkung der Arbeitgeberattraktivität der Gemeinde bei. In einem zunehmend kompetitiven Arbeitsmarkt kommt zeitgemässen und familienfreundlichen Arbeitsbedingungen eine zentrale Bedeutung zu. Eine entsprechende Regelung unterstützt die Gewinnung und Bindung qualifizierter Angestellte und positioniert die Gemeinde als moderne und verantwortungsbewusste Arbeitgeberin.

Insgesamt stellt die vorgeschlagene Anpassung keine grundlegende Neuerung dar, sondern eine konsequente Weiterführung der bereits eingeschlagenen personalpolitischen Ausrichtung. Sie schafft Klarheit, stärkt die interne Gleichbehandlung und trägt den aktuellen sowie künftigen Rahmenbedingungen Rechnung.

Antrag

1. Der Gemeinderat heisst das teilrevidierte Personalreglement mit der Ergänzung von § 57 Abs. 4 und § 61 Abs. 1 gut und beantragt bei der Gemeindeversammlung die Genehmigung der Teilrevision mit Inkrafttreten per 1. August 2026.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

1. **Das teilrevidierte Personalreglement mit der Ergänzung von § 57 Abs. 4 und § 61 Abs. 1 gut und beantragt bei der Gemeindeversammlung die Genehmigung der Teilrevision mit Inkrafttreten per 1. August 2026.**

Traktandum	10 Unterstützung Gemeindeinitiative VSEG (G6378) Überweisung an Gemeindeversammlung Beschluss
Öffentlichkeit	Einbezug der Öffentlichkeit
Registratur	16/01 STRATEGISCHE GEMEINDEORGANISATION - Verfassung, Gesetze, Reglemente, Verordnungen, Richtlinien, Vorgaben, Bekanntmachungen
Geschäft	6378 Unterstützung Gemeindeinitiative VSEG
Beschluss	737

Antragssteller/-in

Freddy Kreuchi

Eintretensdebatte

Auf das Geschäft wird eingetreten.

Ausgangslage

Die vorliegende Gemeindeinitiative «Faire Verteilung der Nationalbankgelder (Gemeindeautonomie-Initiative)» verlangt eine Ergänzung der Kantonsverfassung mit dem Ziel, dass künftig die Hälfte der Ausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank an den Kanton anteilmässig nach Bevölkerungszahl an die Gemeinden weitergegeben wird. Derzeit fliessen diese Mittel vollständig in die Rechnung des Kantons, obwohl die Gemeinden als dritte Staatsebene einen wesentlichen Teil der öffentlichen Aufgaben erfüllen.

Gleichzeitig zeigt sich in der Einwohnergemeinde Balsthal eine zunehmend angespannte finanzielle Entwicklung. Der Finanzplan 2026–2030 weist auch langfristig strukturelle Aufwandüberschüsse aus, welche selbst durch den Wegfall der Abschreibungen auf dem alten Verwaltungsvermögen nicht kompensiert werden können. Die finanzielle Situation wird insbesondere durch stark steigende Kosten in den Bereichen Bildung, Gesundheit sowie soziale Sicherheit belastet. Diese Ausgaben sind grösstenteils durch kantonale Vorgaben bestimmt und können von der Gemeinde nur in sehr begrenztem Umfang beeinflusst werden.

Die Entwicklung der vergangenen Jahre verdeutlicht zudem eine strukturelle Schiefelage zwischen Aufwand und Ertrag. Während die Ausgaben in zentralen Aufgabenbereichen deutlich stärker gewachsen sind, bleibt das Wachstum der Steuererträge der natürlichen und juristischen Personen spürbar zurück. Ein wesentlicher Grund dafür liegt darin, dass ein grosser Teil der Ausgaben durch externe Faktoren wie kantonale Vorgaben und demografische Entwicklungen bestimmt wird und sich der direkten Steuerung durch die Gemeinde weitgehend entzieht. Gleichzeitig sind die Möglichkeiten zur Ertragssteigerung begrenzt und nur indirekt beeinflussbar. Der finanzielle Handlungsspielraum der Gemeinde wird dadurch zunehmend eingeschränkt, da der überwiegende Teil der Ausgaben gebunden ist.

Erwägungen

Vor dem Hintergrund der aufgezeigten Entwicklung ist festzuhalten, dass die bestehenden strukturellen Rahmenbedingungen die Gemeinden des Kantons Solothurn zunehmend finanziell unter Druck setzen. Die Kombination aus stark wachsenden, weitgehend fremdbestimmten Ausgaben und nur begrenzt beeinflussbaren Einnahmen führt dazu, dass sich der Handlungsspielraum der Gemeinden kontinuierlich verringert und die langfristige Stabilität der Haushalte erschwert wird.

Die Beteiligung der Gemeinden an den Ausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank stellt in diesem Zusammenhang eine sachgerechte und zielgerichtete Massnahme dar. Sie setzt direkt auf der Einnahmenseite an und trägt dazu bei, die bestehende strukturelle Ungleichgewichtsproblematik zumindest teilweise zu entschärfen. Gleichzeitig stärkt sie die finanzielle Eigenständigkeit der Gemeinden, ohne zusätzliche Aufgaben oder komplexe Umverteilungsmechanismen zu schaffen.

Für die Einwohnergemeinde Balsthal würde sich daraus eine konkrete und spürbare Wirkung ergeben. Auf Basis der durchschnittlichen Ausschüttungen der vergangenen fünf Jahre sowie des vorgesehenen Verteilungsschlüssels nach Bevölkerungsanteil ist mit zusätzlichen Einnahmen in der Grössenordnung von rund 750'000 Franken pro Jahr zu rechnen. Diese Mittel leisten einen wesentlichen Beitrag zur Stabilisierung des Gemeindehaushalts und erhöhen die finanziellen Handlungsmöglichkeiten.

Insgesamt ist die Initiative geeignet, die Gemeinden nachhaltig zu stärken und deren Fähigkeit zur eigenständigen Aufgabenerfüllung zu sichern. Sie trägt dazu bei, das bestehende Ungleichgewicht zwischen Aufgabenlast und finanziellen Mitteln gezielt zu entschärfen und die finanzielle Autonomie der Gemeinden zu erhöhen. Damit verbessert sie nicht nur die Planungssicherheit, sondern stärkt auch die Handlungsfähigkeit der Gemeinden in einem zunehmend anspruchsvollen Umfeld.

Antrag

1. Der Gemeinderat befürwortet die Gemeindeinitiative «Faire Verteilung der Nationalbankgelder (Gemeindeautonomie-Initiative)» und beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf Art. 30 Abs. 3 der Kantonsverfassung, die Unterstützung der Initiative.

Wortmeldungen

Fabian Spring: Welche Konsequenzen ergeben sich, wenn wir diese Auszahlung erhalten? Entsprechend würde dieser Betrag beim Kanton Solothurn fehlen.

Freddy Kreuchi: Grundsätzlich keine. Der Kanton könnte natürlich weitere Ablastungen an die Gemeinden planen, muss jedoch bedenken, dass die letzten drei Ablastungsversuche an der Urne mehr als deutlich verworfen wurden. Natürlich brechen dem Kanton Einnahmen weg, dieser hat jedoch auch noch erhebliches Sparpotenzial in der Erfolgsrechnung, welches er ausschöpfen soll.

- Fabian Spring:** Also ist die Annahme der Initiative sehr wahrscheinlich.
- Christine Rütli:** Dieser finanzielle Betrag ist für die Gemeinde Balsthal notwendig und für die aktuelle finanzielle Situation von wesentlicher Bedeutung. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass Bestrebungen zur Abwälzung finanzieller Lasten auf die Gemeinden konsequent abgelehnt werden müssen.
- Freddy Kreuchi:** Der Verteilschlüssel würde nach Einwohnerzahl erfolgt, da am Lastenausgleich nichts verändert werden soll, um kein Chaos zu verursachen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

1. Die Befürwortung der Gemeindeinitiative «Faire Verteilung der Nationalbankgelder (Gemeindeautonomie-Initiative)» und beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf Art. 30 Abs. 3 der Kantonsverfassung, die Unterstützung der Initiative.

Traktandum	11 Postulat H. Heutschi, Einschränkung Badebekleidung (G2142) Teilrevision Badeordnung Beschluss
Öffentlichkeit	Einbezug der Öffentlichkeit
Registratur	17/10 OPERATIVE GEMEINDEORGANISATION - Bäder
Geschäft	2142 Postulat H. Heutschi, Einschränkung Badebekleidung
Beschluss	738

Antragssteller/-in

Freddy Kreuchi

Eintretensdebatte

Auf das Geschäft wird eingetreten.

Ausgangslage

Die Badeordnung des Schwimmbads Moos wurde am 26. Mai 2011 vom Gemeinderat verabschiedet und regelt unter anderem die zulässige Badebekleidung. Darin heisst es, dass das Tragen von über die Knie reichender Badebekleidung untersagt ist. Diese Vorschrift wurde ursprünglich aus Gründen der Hygiene und der einheitlichen Bekleidungsstandards aufgenommen.

Im Sommer 2022 wurde diese Bestimmung durch einen Badegast in Bezug auf das Tragen eines sogenannten Burkinis unter Berufung auf die Religionsfreiheit beanstandet. Daraufhin liess die Gemeinde durch ein externes Anwaltsbüro abklären, ob die bestehende Regelung mit der Bundesverfassung vereinbar ist. Der beauftragte Rechtsanwalt kam zum Schluss, dass ein generelles Verbot über die Knie reichender Badebekleidung – insbesondere eben auch von sogenannten Burkinis – verfassungsrechtlich problematisch sei und in der vorliegenden Form nicht aufrechterhalten werden könne.



Gestützt auf diese Einschätzung wurde das Badipersonal vom Gemeindepräsidenten angewiesen, in solchen Fällen zu prüfen, ob die getragene Bekleidung aus geeignetem Bade-Textil besteht. Ist dies der Fall, wurde das Tragen der Badebekleidung seither entsprechend zugelassen. Diese Anweisung stützte sich dabei auf das Prinzip der Subsidiarität des kommunalen Rechts gegenüber übergeordnetem Recht. Gemäss der schweizerischen Rechtsordnung dürfen kommunale Erlasse – wie eine Badeordnung – nicht im Widerspruch zu höherrangigem Recht stehen. Sie gelten nur insoweit, als sie mit der Bundesverfassung, der kantonalen Verfassung und den kantonalen Gesetzen vereinbar sind.

Da die betreffende Bestimmung der Badeordnung nach Auffassung des Anwaltsbüros in Konflikt mit den verfassungsmässig geschützten Grundrechten (insbesondere der Glaubens- und Gewissensfreiheit gemäss Art. 15 BV sowie dem Diskriminierungsverbot gemäss Art. 8 BV) stand, war die Gemeinde verpflichtet, die Anwendung dieser Bestimmung zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Im Rahmen der geltenden Organisationsordnung liegt die operative Umsetzung und Auslegung bestehender Gemeindereglemente im Zuständigkeitsbereich der Verwaltung unter Leitung des Gemeindepräsidenten. Die Verwaltung durfte daher – gestützt auf das übergeordnete Recht und die anwaltliche Einschätzung – eine Weisung erlassen, wonach die Badeordnung in diesem Punkt im Lichte der verfassungsrechtlichen Vorgaben auszulegen ist. Damit hat die Verwaltung korrekt gehandelt: Sie hat das kommunale Recht subsidiär zum höherrangigen Verfassungsrecht angewandt und sichergestellt, dass die Einwohnergemeinde Balsthal dadurch ihre Neutralitätspflicht in Religionsfragen wahrt.

Im Herbst 2025 reichte Herr Hans Heutschi ein Postulat ein, mit dem er eine erneute Überprüfung der Badeordnung beantragte. Er begründet sein Anliegen damit, dass die bestehende Vorschrift aus hygienischen Gründen gerechtfertigt sei und nicht gegen die Religionsfreiheit verstosse. Gleichzeitig fordert er, dass die Bestimmung der Badeordnung konsequent durchzusetzen sei und der Zugang zum Wasser nur Personen gewährt werden soll, deren Badebekleidung den in der Badeordnung genannten Vorgaben entspricht.

Erwägungen

Ein Postulat kann gemäss § 44 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG) eingereicht werden, um zu verlangen, dass der Gemeinderat prüft, ob ein Reglements- oder Beschlussesentwurf zu erarbeiten oder ob eine Massnahme zu treffen oder zu unterlassen sei. Gestützt auf § 14 Abs. 1 lit. c der Gemeindeordnung ist die Voraussetzung für die Gültigkeit eines Postulats darin, dass der zu prüfende Sachverhalt in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder des Gemeinderats liegt. Das eingereichte Postulat bezieht sich auf die Badeordnung des Schwimmbads Moos vom 26. Mai 2011, welche in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats fällt. Die formelle Gültigkeit gemäss § 14 Abs. 1 lit. c der Gemeindeordnung ist somit erfüllt.

Materiell teilt der Gemeindepräsident die Auffassung, dass die bestehende Regelung zur Badebekleidung im Schwimmbad Moos in der Öffentlichkeit zu Diskussionen geführt hat und dass es angezeigt ist, die Thematik erneut unter rechtlichen, betrieblichen und hygienischen Gesichtspunkten zu prüfen.

Während die frühere juristische Beurteilung primär unter dem Aspekt der Religionsfreiheit erfolgte, könnte im Rahmen einer erneuten Überprüfung insbesondere abgeklärt werden, welche hygienischen Anforderungen im Schwimmbadbetrieb an Badebekleidung zu stellen sind, ob diese Anforderungen eine Einschränkung der Bekleidungsformen sachlich rechtfertigen können und inwiefern der Umstand, dass der Aufenthalt im Wasser freiwillig erfolgt, für die rechtliche Beurteilung der Verhältnismässigkeit eine Rolle spielt. Aus diesem Grund wird dem Gemeinderat empfohlen, der Gemeindeversammlung entsprechend die Erheblicherklärung des Postulats von Hans Heutschi vom 07. Oktober 2025 zu beantragen.

Sollte der Gemeinderat dem Antrag auf Erheblicherklärung folgen, ist geplant, dass die Abklärungen bis April abgeschlossen werden, damit mögliche Änderungen zum Start der Freibadsaison in Kraft treten könnten. Die Orientierung über die Ergebnisse erfolgt dann an der Gemeindeversammlung vom 29. Juni 2026.

Antrag

1. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Postulat von Hans Heutschi als erheblich zu erklären, um zu prüfen, ob die Badeordnung alle rechtlichen Grundlagen erfüllt und um festzustellen, inwiefern hygienische Anforderungen oder betriebliche Gegebenheiten eine Einschränkung der zulässigen Badebekleidung sachlich rechtfertigen können.

Finanzielle Folgen

	Einmalig	Wiederkehrend	Total
Sachaufwand	0.00	0.00	0.00
Personalaufwand	3'000.00	0.00	3'000.00
Total	3'000.00	0.00	3'000.00

Ergänzungen zu den Erwägungen

Freddy Kreuchi: Die betriebliche Beurteilung kommt zum Schluss, dass nicht die Art der Bekleidung an sich, sondern deren Beschaffenheit und Schnitt massgebend sind. Für den Badebetrieb ist demnach ausschliesslich synthetisches Badetextil zulässig. Die Badebekleidung muss enganliegend sein, die Identifikation der Person darf nicht erschwert werden und die Hygienevorgaben des Badebetriebs müssen gewährleistet sein. Werden diese Anforderungen erfüllt, spricht aus betrieblicher Sicht nichts gegen das Tragen eines Burkinis. Die rechtliche Beurteilung hält fest, dass ein generelles Burkini-Verbot per se verfassungswidrig wäre. Ein Eingriff in Grundrechte wäre nur unter einer höheren rechtlichen Normstufe zu rechtfertigen. Im Schlussbericht wird jedoch auch festgehalten, dass der Gemeinderat Ganzkörperbadebekleidung wie dem Burkini aus gesellschafts- und integrationspolitischer Sicht kritisch gegenübersteht. Nach seiner Auffassung entspricht eine solche Bekleidungsform weder der hiesigen Badekultur noch setzt sie ein positives Zeichen im Hinblick auf Integration und das Zusammenleben. Der Gemeinderat verkennt dabei nicht, dass diese Thematik in der Öffentlichkeit über den eigentlichen Badebetrieb hinaus diskutiert wird und auch eine gesellschaftliche Dimension aufweist.

Wortmeldungen

Thomas Dobler: Ab wann gelten die entsprechenden Vorschriften?

Freddy Kreuchi: Sobald die Nasszellen oder der Wasserbereich betreten werden, gelten die entsprechenden Vorgaben für den Badebetrieb. Ausserhalb des Nassbereichs können keine Vorschriften zur Badebekleidung gemacht werden.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 1. Die Beantragung der Gemeindeversammlung, das Postulat von Hans Heutschi als erheblich zu erklären, um zu prüfen, ob die Badeordnung alle rechtlichen Grundlagen erfüllt und um festzustellen, inwiefern hygienische Anforderungen oder betriebliche Gegebenheiten eine Einschränkung der zulässigen Badebekleidung sachlich rechtfertigen können.**

Aufträge

Nr.	Wer	Tätigkeit	Erledigungstermin
1.	Gemeindeschreiber	Bearbeitung Postulat mit Abklärungen durch Fachspezialisten	17. April 2026
2.	Gemeinderat	Beschlussfassung über das weitere Vorgehen	30. April 2026
3.	Gemeindepräsident	Information der Gemeindeversammlung über die Ergebnisse	29. Juni 2026

Traktandum	12 Traktandenliste der Gemeindeversammlung (G1948) Versammlung vom 29.06.2026 Genehmigung
Öffentlichkeit	Einbezug der Öffentlichkeit
Registratur	16/04 STRATEGISCHE GEMEINDEORGANISATION - Gemeindeversammlung
Geschäft	1948 Traktandenliste der Gemeindeversammlung
Beschluss	739

Antragssteller/-in

Freddy Kreuchi

Eintretensdebatte

Auf das Geschäft wird eingetreten.

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 30. Oktober 2025 die Terminplanung für das Jahr 2026 beschlossen. Darin ist die Rechnungsgemeindeversammlung für den Montag, 29. Juni 2026, 19:00 Uhr im Kultursaal Haulismatt vorgesehen. Im Rahmen dieser Versammlung sollen die Jahresrechnung 2024, die Teilrevisionen der Gemeindeordnung, des Behörden- und Personalreglements sowie die Unterstützung der Gemeindeinitiative VSEG und den Schlussbericht betreffend dem Postulat H. Heutschi, Einschränkung Badebekleidung, beschlossen werden.

Erwägungen

Gemäss § 20 Absatz 1 lit. a Gemeindegesetz (GG), wird die Gemeindeversammlung durch den Gemeindepräsidenten einberufen, wenn der Gemeinderat diese beschliesst.

Antrag

1. Der Gemeinderat beschliesst die Einberufung der Gemeindeversammlung am 29. Juni 2026 und beauftragt den Gemeindepräsidenten die Gemeindeversammlung einzuberufen.
2. Der Gemeinderat beschliesst die Einladung (Einberufung und Traktandenliste) zur Gemeindeversammlung (Rechnungsgemeindeversammlung) vom 29. Juni 2026.

Beschlüsse

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

1. **Die Einberufung der Gemeindeversammlung am 29. Juni 2026 und beauftragt den Gemeindepräsidenten die Gemeindeversammlung einzuberufen.**
2. **Die Einladung (Einberufung und Traktandenliste) zur Gemeindeversammlung (Rechnungsgemeindeversammlung) vom 29. Juni 2026.**

Auftrag

Nr.	Wer	Tätigkeit	Erledigungstermin
1.	Stv. Gemeindegeschreiberin	Einberufung der Gemeindeversammlung (Publikation)	Spätestens am 09.06.2026

Traktandum	13 Erschliessungs- und Gestaltungsplanverfahren Ausdohlung Höngenbächli (G2326) Freigabe zur Vorprüfung und öffentliche Mitwirkung Beschluss
Öffentlichkeit	Einbezug der Öffentlichkeit
Registratur	19/02 GEWÄSSER - Gewässerschutz, Korrekturen, Wasserbau, Wasserschäden, Uferschutz, Sanierung
Geschäft	2326 Erschliessungs- und Gestaltungsplanverfahren Ausdohlung Höngenbächli
Beschluss	740

Antragssteller/-in

Marius Winistörfer

Eintretensdebatte

Auf das Geschäft wird eingetreten.

Ausgangslage

Das Höngenbächli in Balsthal wird im Abschnitt zwischen der Thalstrasse und der Einmündung in die Dünern ausgedolt. Die Ausdohlung wird im kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften «Ausdohlung Höngenbächli» geregelt. Die Planung sieht vor, den Bach im Bereich der GB Nrn. 2719 und 2728 an den Parzellenrand und damit an die Bauzonengrenze zu verlegen. Dabei muss der Bach gemäss Art. 37 und 38 Gewässerschutzgesetz ausgedolt und möglichst natürlich gestaltet werden. Der Planungsperimeter umfasst den Bachabschnitt zwischen Thalstrasse und der Einmündung in die Dünern, betroffen sind die Parzellen GB Balsthal Nrn. 2477, 2717, 2719 und 2728.

Im Hinblick auf die geplante Ausdohlung wurde in der Ortsplanungsrevision im Erschliessungsplan der voraussichtliche Gewässerkorridor anhand von «Baulinien Gewässerraum» bereits planerisch gesichert. Nach Vorliegen des nun detailliert ausgearbeiteten Projekts zeigt sich, dass im Erschliessungsplan der revidierten Ortsplanung geringfügige Anpassungen an den festgelegten Baulinien erforderlich sind. Dafür ist ein Nutzungsplanverfahren nach kantonalem Recht durchzuführen.

Erwägungen

Die Erschliessungsplanänderung bedingt ein Nutzungsplanverfahren nach kantonalem Recht gemäss §§ 15-21 PBG. Der Plan erhält nach der kantonalen Vorprüfung, der Mitwirkung, der öffentlichen Auflage und nach der Publikation des Genehmigungsbeschlusses (Regierungsratsbeschluss) im Amtsblatt Rechtskraft.

Der vorliegende kommunale Teilerschliessungsplan schafft in Ergänzung zum kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan «Ausdohlung Höngenbächli» die planungsrechtliche Grundlage für die Ausdohlung und Umlegung des Höngenbächli. Nebst dem ökologischen Nutzen wird durch die Umlegung eine Optimierung der Überbaubarkeit der Grundstücke GB Balsthal Nrn. 2477, 2719 und 2728 erreicht.

Als erster Verfahrensschritt sollen dabei parallel die kantonale Vorprüfung durch das Amt für Raumplanung sowie die öffentliche Mitwirkung im Sinne von Art. 4 des Raumplanungsgesetzes (RPG) beschlossen werden. Während der öffentlichen Mitwirkung soll die mit den Planungsaufgaben betraute Behörde die Bevölkerung über die Ziele und den Ablauf der Planung unterrichten und zudem dafür sorgen, dass diese in geeigneter Weise mitwirken kann. Zu diesem Zweck kann das vorliegende Gestaltungsplandossier für einen Monat auf der Bauverwaltung eingesehen werden, wobei die öffentliche Mitwirkung entsprechend im Anzeiger publiziert wird. Neben dem Angebot von Sprechstunden auf Anfrage, soll die Bevölkerung zusätzlich auf der Homepage der Einwohnergemeinde über die Inhalte der Nutzungsplanung informiert werden.

Die Durchführung der öffentlichen Mitwirkung soll dabei während 30 Tagen, beginnend am 30.04.26, stattfinden. Während dieses Zeitraums ist die Bevölkerung eingeladen, Mitwirkungsbeiträge mit Anregungen und Stellungnahmen einzureichen. Um den Verfahrensschritt der kantonalen Vorprüfung sowie der öffentlichen Mitwirkung parallel in die Wege zu leiten, ist zum einen die Kenntnisnahme des Planungsdossiers und zum anderen die Zustimmung zur Durchführung der öffentlichen Mitwirkung durch den Gemeinderat notwendig.

Antrag

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Teilerschliessungsplanung Höngenbächli und beschliesst deren Freigabe zur kantonalen Vorprüfung sowie zur öffentlichen Mitwirkung.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

1. **Die Kenntnisnahme von der Teilerschliessungsplanung Höngenbächli und beschliesst deren Freigabe zur kantonalen Vorprüfung sowie zur öffentlichen Mitwirkung.**

Auftrag

Nr.	Wer	Tätigkeit	Erledigungstermin
1.	Leiter Bau	Publikation Mitwirkung im Anzeiger TGO und auf der Website	28.04.2026

Traktandum **14 Gestaltungsplanverfahren PWF AG (G6144)**

Freigabe zur öffentlichen Auflage
Beschluss

Öffentlichkeit Einbezug der Öffentlichkeit

Registratur 04/04 TIEFBAU - Orts-, Raum- und Zonenplanung, Regional- und Landesplanung

Geschäft 6144 **Gestaltungsplanverfahren PWF AG**

Beschluss 741

Antragssteller/-in

Marius Winistörfer

Eintretensdebatte

Auf das Geschäft wird eingetreten.

Ausgangslage

Die PWF Kunststofftechnik AG hat die Parzellen GB Balsthal Nr. 1696, 2725 und 2720 erworben und plant an diesem Standort einen Fabrikneubau. Die heutigen drei Standorte der Firma PWF mit 45 Mitarbeitenden in Laupersdorf, 35 Mitarbeitenden in Wiler bei Utzenstorf (Kanton Bern) und 25 Mitarbeitenden Koblenz (Kanton Aargau) sollen am neuen Standort in Balsthal zusammengeführt werden.

In einer ersten Etappe wird ein Gebäude für das Unternehmen selbst erstellt und rund 110 Arbeitsplätze werden neu geschaffen bzw. nach Balsthal verlagert. Für die zweite Etappe ist die Ansiedlung ähnlicher Betriebe bzw. aus dem gleichen Branchensegment vorgesehen. Der Ablauf der Spritzgusstechnik umfasst mehrere Schritte, um Kunststoffteile präzise und in hoher Stückzahl zu produzieren / umzuformen. Das fertige Kunststoffgranulat wird bei der Firma PWF Kunststofftechnik AG angeliefert und vor Ort gelagert. Vor Ort werden ausschliesslich Polymere verarbeitet.

Der Planungssperimeter umfasst die Parzellen GB Balsthal Nrn. 1696 (14'749 m²), 2720 (4'165 m²) und 2725 (6'021 m²). Die Parzellen befinden sich gemäss revidierter Ortsplanung in der Regionalen Arbeitszone mit einer Gestaltungsplanpflicht nach § 46 ff. PBG. Aufgrund dessen muss für das Vorhaben ein Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften erarbeitet werden. In Abstimmung mit der laufenden Ortsplanungsrevision ist im Planungssperimeter eine gewerbliche Nutzung vorgesehen. Bezüglich Zonierung und Gestaltungsplanpflicht bleibt die Genehmigung der revidierten Ortsplanung Balsthal durch die Publikation im Amtsblatt vorbehalten. Die Ortsplanung der Einwohnergemeinde Balsthal wurde mit dem RRB Nr. 224/460 vom 24. März 2024 bestätigt. Aufgrund von Beschwerdeverfahren ist die Rechtskraft noch ausstehend.

Gegenstand der Planung ist der Gestaltungsplan «PWF» und die damit verbundenen Sonderbauvorschriften (SBV). Als Grundlage wurde durch das Büro Bäumlin + John AG ein Richtkonzept erarbeitet und basierend darauf durch das Ingenieurbüro BSB + Partner AG ein Vorprüfungsossier erarbeitet. Die Erarbeitung erfolgte im Austausch mit der Firma PWF Kunststofftechnik AG als Auftraggeberin und Grundeigentümerin der Parzelle, mit Vertreterinnen und Vertretern der kantonalen Fachstellen sowie mit Vertretern der Einwohnergemeinde Balsthal (Ressortleiter Planung & Leiter Bau).

In der Erarbeitung des Vorprüfungsossiers wurde ein spezielles Augenmerk auf die potenzielle Verkehrserzeugung durch das geplante Vorhaben gelegt und in diesem Zusammenhang wurde bereits ein fundiertes Verkehrsgutachten durch die Firma Kontextplan AG erarbeitet. Das Verkehrsgutachten hält abschliessend fest, dass das bauliche Vorhaben als verkehrlich unproblematisch eingestuft wird und auch bei der Realisierung der zweiten Etappe (ausgegangen von einer ähnlichen Nutzung oder Nutzungsintensität) mit keiner Verkehrsproblematik zu rechnen ist.

Die erarbeiteten Planunterlagen wurden im März 2025 durch den Gemeinderat zur Vorprüfung freigegeben und dem kantonalen Amt für Raumplanung übermittelt. Das Amt für Raumplanung hat mit dem beiliegenden Vorprüfungsbericht vom 13.10.25 zum Gestaltungsplanverfahren Stellung genommen. Nach der erfolgten Freigabe durch den Gemeinderat hat die öffentliche Mitwirkung vom 22.01.26 bis am 21.02.26 stattgefunden. Die Bevölkerung wurde über den Anzeiger TGO sowie über die Gemeindegewebseite auf die öffentliche Mitwirkung aufmerksam gemacht. Die gesamten Planunterlagen waren zu dieser Zeit auf der Bauverwaltung einsehbar. Zudem wurden die Unterlagen auch elektronisch zum Download bereitgestellt. Am 26.01.26 hat zusätzlich eine öffentliche Informationsveranstaltung im Kultursaal Haulismatt stattgefunden. Während der Mitwirkungsfrist ist eine Stellungnahme aus der Bevölkerung eingegangen. Deren detaillierte Beantwortung befindet sich im beiliegenden Mitwirkungsbericht.

Erwägungen

Der nächste Verfahrensschritt im vorliegenden Gestaltungsplanverfahren stellt die öffentliche Auflage im Sinne von § 15 Absatz 1 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) dar. Die öffentliche Auflage findet während 30 Tagen beginnend ab dem 30.04.2026 statt. Während der Auflagefrist kann Jedermann, der durch die vorgenannte Planung berührt ist und an deren Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, Einsprache erheben. Die Einsprache ist schriftlich zu begründen und hat einen Antrag zu enthalten (§ 16 Abs. 1 PBG).

Die öffentliche Auflage wird vorgängig im "Anzeiger Thal Gäu Olten" sowie auf der Website der Einwohnergemeinde publiziert. Bei Bedarf stehen der Bevölkerung auf Voranmeldung Sprechstunden zur Verfügung, an welchen Vertreter der Einwohnergemeinde sowie des Planungsteams / der Bauherrschaft für die Klärung von konkreten Fragen und Anliegen zur Verfügung stehen werden.

Antrag

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der überarbeiteten Gestaltungsplanung PWF und beschliesst die Freigabe zur öffentlichen Auflage nach §15 Abs. 1 PBG.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- Die Kenntnisnahme von der überarbeiteten Gestaltungsplanung PWF und beschliesst die Freigabe zur öffentlichen Auflage nach §15 Abs. 1 PBG.**

Auftrag

Nr.	Wer	Tätigkeit	Erledigungstermin
1.	Leiter Bau	Publikation im Anzeiger TGO sowie auf der Website	28.04.2026

Traktandum **15 Gestaltungsplanverfahren St. Wolfgangstrasse (G6057)**
 Freigabe zur öffentlichen Auflage
 Beschluss

Öffentlichkeit Einbezug der Öffentlichkeit

Registrator 04/04 TIEFBAU - Orts-, Raum- und Zonenplanung, Regional- und Landesplanung

Geschäft 6057 **Gestaltungsplanverfahren St. Wolfgangstrasse**

Beschluss 742

Antragssteller/-in

Marius Winistörfer

Eintretensdebatte

Auf das Geschäft wird eingetreten.

Ausgangslage

Die Grundeigentümerschaft beabsichtigt an der St. Wolfgangstrasse die unbebaute Bauparzelle GB Balsthal Nr. 1206 mit zwei Mehrfamilienhäusern zu bebauen. Das Areal liegt gemäss revidiertem Bauzonenplan in der Wohnzone, 2-geschossig a. Bauprojekte mit mehr als 10 Wohneinheiten sind im Rahmen eines Gestaltungsplans umzusetzen. Die revidierte Ortsplanung von Balsthal lag zum dritten Mal vom 11.11.22 bis 12.12.2022 auf. Sowohl für die Grundeigentümerschaft als auch für die Gemeinde bestehen bezüglich Zonierung und Vorschriften weitgehend Planungssicherheit. Dies bedeutet, dass die Bearbeitung dieses Gestaltungsplans auf der Grundlage der revidierten Ortsplanung basiert.

Die Rechtskraft der Gesamtrevision der Ortsplanung Balsthal liegt mit dem RRB Nr. 2024/460 vom 26. März 2024 vor. Gemäss revidiertem Zonenreglement sind insbesondere die Vorschriften der Wohnzone, 2-geschossig a (§ 15) zu erwähnen. Dieser Artikel stellt an die Parzelle GB Balsthal Nr. 1206 folgende Anforderungen: «Zulässig sind Ein-, Doppel- und Zweifamilienhäuser in offener Bauweise sowie Reiheneinfamilienhäuser. Bauprojekte mit Mehrfamilienhäusern mit mehr als 10 Wohneinheiten sind nur im Rahmen eines Gestaltungsplans zulässig». Als Basis für die Gestaltungsplanung wurde basierend auf dieser Grundlage ein kooperativer Planungsprozess im Sinne eines Workshopverfahrens durchgeführt. Zur Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Entwicklung des Projektperimeters haben diverse Fachpersonen an den Workshops teilgenommen. Der Workshop setzte sich aus Vertretern des Architekturbüros, Planungsbüros, Fachexperten für Städtebau sowie Vertretern der kantonalen und kommunalen Behörden zusammen.



Nach der erfolgten Freigabe durch den Gemeinderat hat die öffentliche Mitwirkung vom 22.01.26 bis am 21.02.26 stattgefunden. Die Bevölkerung wurde über den Anzeiger TGO sowie über die Gemeindefwebseite auf die öffentliche Mitwirkung aufmerksam gemacht. Die gesamten Planunterlagen waren zu dieser Zeit auf der Bauverwaltung einsehbar. Zudem wurden die Unterlagen auch elektronisch zum Download bereitgestellt. Während der Mitwirkungsfrist ist eine Stellungnahme aus der Bevölkerung eingegangen. Deren detaillierte Beantwortung befindet sich im beiliegenden Mitwirkungsbericht.

Erwägungen

Der nächste Verfahrensschritt im vorliegenden Gestaltungsplanverfahren stellt die öffentliche Auflage im Sinne von § 15 Absatz 1 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) dar. Die öffentliche Auflage findet während 30 Tagen beginnend ab dem 30.04.2026 statt. Während der Auflagefrist kann Jedermann, der durch die vorgenannte Planung berührt ist und an deren Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, Einsprache erheben. Die Einsprache ist schriftlich zu begründen und hat einen Antrag zu enthalten (§ 16 Abs. 1 PBG).

Die öffentliche Auflage wird vorgängig im "Anzeiger Thal Gäu Olten" sowie auf der Website der Einwohnergemeinde publiziert. Bei Bedarf stehen der Bevölkerung auf Voranmeldung Sprechstunden zur Verfügung, an welchen Vertreter der Einwohnergemeinde sowie des Planungsteams/der Bauherrschaft für die Klärung von konkreten Fragen und Anliegen zur Verfügung stehen werden.

Antrag

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der überarbeiteten Gestaltungsplanung St. Wolfgangstrasse und beschliesst die Freigabe zur öffentlichen Auflage nach §15 Abs. 1 PBG.

Ergänzungen zu den Erwägungen

Marius Winistörfer: Das Verfahren beim Byfangbünden betrifft dieselbe Bauherrschaft. Dabei ist festzustellen, dass eines der Gestaltungsplanverfahren deutlich komplexer ist als das andere. Im Zusammenhang mit der Nachbarschaft haben sich beim Gestaltungsplanverfahren Byfangbünden zusätzliche Fragestellungen ergeben, welche eine vertiefte Prüfung erfordern. Zudem sind mehr Mitwirkungsbeiträge eingegangen. Aus diesen Gründen benötigt dieses Verfahren mehr Zeit, um die eingegangenen Punkte sorgfältig zu analysieren. Zusätzlich finden Gespräche mit den angrenzenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern statt. Es ist davon auszugehen, dass im weiteren Verlauf noch Anpassungen vorgenommen werden müssen.

Wortmeldungen

Rahel Müller-Fluri: Ist es korrekt, dass dort lediglich 19 unterirdische Parkplätze sowie zwei oberirdische vorgesehen sind für insgesamt 19 Wohnungen?

Marius Winistörfer: Ja, dies entspricht dem gesetzlichen Minimum. Die Bauverwaltung hat dies entsprechend geprüft.

Rahel Müller-Fluri: Bei 4.5-Zimmer-Wohnungen dürfte ein Parkplatz pro Wohnung in der Regel nicht ausreichend sein.

Philipp Buxtorf: Das Gesetz sieht in der Regel einen Richtwert von einem Parkplatz pro Wohnung sowie zusätzlich 0.1 Parkplätze pro Wohnung vor. Im Normalfall ergibt dies etwa einen Parkplatz pro Wohnung. Im Rahmen der Auflage werden Profilstangen auf dem Grundstück gestellt, mit welchen die Baufelder und die maximal zulässige Gebäudehöhe vor Ort abgesteckt werden. Bei jedem Bauprojekt besteht dabei ein gewisser Spielraum in Bezug auf Höhe und Breite innerhalb der bewilligten Vorgaben. Der effektive Baukörper fällt in der Regel kleiner aus als die durch die Profilierung dargestellte maximale Ausnutzung.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 1. Die Kenntnisnahme von der überarbeiteten Gestaltungsplanung St. Wolfgangstrasse und beschliesst die Freigabe zur öffentlichen Auflage nach §15 Abs. 1 PBG.**

Auftrag

Nr.	Wer	Tätigkeit	Erledigungstermin
1.	Leiter Bau	Publikation im Anzeiger TGO sowie auf der Website	28.04.2026

Traktandum **16 Delegiertenversammlung 2026 Zweckverband Sozialregion Thal-Gäu (G6380)**
 Instruktion Delegierte, Protokoll, Jahresbericht und Jahresrechnung 2025 sowie
 Wahl Vorstandsmitglied
 Beschluss

Öffentlichkeit Einbezug der Öffentlichkeit

Registratur 14/05 FÜRSORGEWESEN - Sozialfürsorge und Sozialhilfe

Geschäft 6380 **Delegiertenversammlung 2026 Zweckverband Sozialregion Thal-Gäu**

Beschluss 743

Antragssteller/-in

Christian Born

Eintretensdebatte

Auf das Geschäft wird eingetreten.

Ausgangslage

Am 06. Mai 2026 wird der Zweckverband Sozialregion Thal-Gäu die nächste Delegiertenversammlung durchführen. Um die Delegierten zeitnah und korrekt instruieren zu können, muss der Gemeinderat die entsprechenden Beschlüsse im Voraus fassen. Anhand dieser Beschlüsse werden die Delegierten dann instruiert.

Es sollen das Protokoll der letzten Delegiertenversammlung vom 24. September 2025, der Jahresbericht und die Jahresrechnung 2025 genehmigt werden. Zusätzlich erfolgt die Wahl eines weiteren Vorstandsmitgliedes für den Rest der Amtsperiode 2025-2029. Das Protokoll, der Jahresbericht, die Jahresrechnung sowie der Antrag sind in den Beilagen zu finden.

Erwägungen

Die Jahresrechnung 2025 schliesst mit Nettoausgaben von CHF 18'954'578.92 ab. Dies entspricht einem Minderaufwand von CHF 1'019'763.38 gegenüber dem Budget 2025. Die Abweichungen ergeben sich in erster Linie beim Personalaufwand (CHF -469'100.00), Sach- und übrigen Betriebsaufwand (CHF -109'300.00), sowie durch einzelne Mehreinnahmen. Der Lastenausgleich pro Einwohner schliesst mit CHF 322.675 ab, was ebenfalls einem Minderaufwand von CHF 6.0247 gegenüber dem Budget 2025 entspricht.



In seinem Jahresbericht geht der Präsident auf die durch den Abschluss der Legislatur bedingten personellen Wechsel im Vorstand ein. Die reguläre Neubesetzung konnte wegen eines kurzfristigen Austritts eines Vorstandsmitgliedes nur teilweise abgeschlossen werden. Des Weiteren beschreibt er das latente Problem bei der Suche nach Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie die weiterhin hohe personelle Fluktuation, welche zu Engpässen im Tagesbetrieb führte und nur durch kostenintensive externe «Springereinsätze» gedeckt werden konnte. Zusätzlich geht der Präsident auf den zweiten Benchmark über alle Sozialregionen sowie auf die Probleme beim Unterhalt der bestehenden IT-Anlage ein. Zum Abschluss erwähnt er das laufende Projekt des Vorstands zur Neuausschreibung der IT-Anlagen sowie das anstehende Projekt zur Erarbeitung von Massnahmen, mit denen die erwähnte, personelle Fluktuation gesenkt werden soll.

Antrag

1. Der Gemeinderat weist seine Delegierten gemäss § 24 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) wie folgt an:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung vom 24.09.2026;
 - b) Genehmigung des Jahresberichts 2025 des Zweckverbandes Sozialregion Thal-Gäu;
 - c) Zustimmung zur Jahresrechnung 2025 des Zweckverbandes Sozialregion Thal-Gäu zu;
 - d) Wahl von Pascal Berger als Vorstandsmitglied des Zweckverbandes Sozialregion Thal-Gäu.

Beschlüsse

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

1. **Die Weisung seinen Delegierten gemäss § 24 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) wie folgt:**
 - a) **Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung vom 24.09.2025;**
 - b) **Genehmigung des Jahresberichts 2025 des Zweckverbandes Sozialregion Thal-Gäu;**
 - c) **Zustimmung zur Jahresrechnung 2025 des Zweckverbandes Sozialregion Thal-Gäu zu;**
 - d) **Wahl von Pascal Berger als Vorstandsmitglied des Zweckverbandes Sozialregion Thal-Gäu.**

Auftrag

Nr.	Wer	Tätigkeit	Erledigungstermin
1.	Stv. Gemeindeschreiberin	Information an Delegierte gemäss Beschluss	27.04.2026

Traktandum	17 Delegiertenversammlung 2026 Verein Region Thal (G6379) Zirkularbeschluss Erfolgsrechnung und Jahresbericht 2025 sowie Revisionsbericht Validierung
Öffentlichkeit	Einbezug der Öffentlichkeit
Registratur	18/00 GEMEINDEORGANISATION: BEAMTE, VERWALTUNGSLEITUNG, ANGESTELLTE - Allgemeines und Einzelnes
Geschäft	6379 Delegiertenversammlung 2026 Verein Region Thal
Beschluss	744

Antragssteller/-in

Freddy Kreuchi

Eintretensdebatte

Auf das Geschäft wird eingetreten.



Ausgangslage

Am Dienstag, 14. April 2026 um 19:00 Uhr fand die Delegiertenversammlung des Vereins Region Thal statt. An dieser Versammlung stimmten die Delegierten über das Protokoll der letzten Delegiertenversammlung sowie über die statutarischen Geschäfte; Erfolgsrechnung 2025, Jahresbericht 2025 sowie Revisionsbericht ab.

Da die Delegiertenversammlung vor der Gemeinderatssitzung vom 23. April 2026 stattfand, wurden die Unterlagen zur Beschlussfassung per Zirkularbeschluss am 7. April 2026 an den Gemeinderat gesendet. Das Ergebnis der Abstimmung wurde dem Gemeinderat am 13. April 2026 schriftlich mitgeteilt. Gleichentags wurden die Delegierten entsprechend über den Beschluss instruiert.

Erwägungen

Der Gemeinderat hat den nachfolgenden Anträgen an die Delegiertenversammlung des Vereins Region Thal vom 7. April 2026 zugestimmt:

- Genehmigung Protokoll der Delegiertenversammlung 9. Dezember 2026
- Genehmigung der statuarischen Geschäfte;
 - Erfolgsrechnung 2025
 - Jahresbericht 2025
 - Revisionsbericht

Die Delegierten wurden am 13. April 2026 zur entsprechenden Abstimmung instruiert.

Antrag

1. Der Gemeinderat validiert den Zirkularbeschluss betreffend die Delegiertenversammlung des Vereins Region Thal vom 13. April 2026.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

1. **Die Validierung des Zirkularbeschlusses betreffend die Delegiertenversammlung des Vereins Region Thal vom 13. April 2026.**

Traktandum	18 Delegiertenversammlung 2026 des Zweckverbands ARA-Falkenstein (G6381) Zirkularbeschluss Protokoll, Jahresbericht und Jahresrechnung 2025 Validierung
Öffentlichkeit	Einbezug der Öffentlichkeit
Registratur	16/24 STRATEGISCHE GEMEINDEORGANISATION - ARA Falkenstein
Geschäft	6381 Delegiertenversammlung 2026 des Zweckverbands ARA-Falkenstein
Beschluss	745

Antragssteller/-in

Freddy Kreuchi

Eintretensdebatte

Auf das Geschäft wird eingetreten.

Ausgangslage

Am Mittwoch, 22. April 2026 fand um 18:00 Uhr die 131. Delegiertenversammlung des Zweckverbands ARA-Falkenstein statt. An dieser Versammlung stimmten die Delegierten über das Protokoll der letzten Delegiertenversammlung, den Jahresbericht 2025 des Betriebsleiters sowie über die Jahresrechnung 2025 ab.

Da die Delegiertenversammlung vor der Gemeinderatssitzung vom 23. April 2026 stattfand, wurden die Unterlagen zur Beschlussfassung per Zirkularbeschluss am 14. April 2026 an den Gemeinderat gesendet. Das Ergebnis der Abstimmung wurde dem Gemeinderat am 17. April 2026 schriftlich mitgeteilt. Gleichentags wurden die Delegierten entsprechend über den Beschluss instruiert.

Erwägungen

Der Gemeinderat hat den nachfolgenden Anträgen an die 131. Delegiertenversammlung des Zweckverbands ARA-Falkenstein vom 14. April 2026 zugestimmt:

- Genehmigung Protokoll der 130. Delegiertenversammlung vom 19. November 2025
- Genehmigung Jahresbericht 2025 des Betriebsleiters
- Genehmigung der Jahresrechnung 2025:
 - Keine dringliche Nachtragskredite
 - Ordentlicher Nachtragskredit in der Höhe von CHF 57'039.70
 - Erfolgsrechnung 2025 mit einem Aufwandsüberschuss von CHF 1'661'028.18 (Gesamtaufwand von CHF 2'583'645.66, Gesamtertrag von CHF 922'617.48)
 - Investitionsrechnung 2024 mit Investitionsbeiträgen von CHF 8'973'438.82 (Gesamtausgaben von CHF 8'973'438.82, Gesamteinnahmen von CHF 0.00).
 - Bilanzsumme von CHF 8'274'315'36
- Erteilung Decharge an den Vorstand

Antrag

1. Der Gemeinderat validiert den Zirkularbeschluss betreffend die 131. Delegiertenversammlung 2026 des Zweckverbands ARA Falkenstein vom 17. April 2026.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

1. **Die Validierung des Zirkularbeschlusses betreffend die 131. Delegiertenversammlung 2026 des Zweckverbands ARA Falkenstein vom 17. April 2026.**

Traktandum	19 Delegationen (G1491) Information
Öffentlichkeit	Einbezug der Öffentlichkeit
Registratur	18/14 GEMEINDEORGANISATION: BEAMTE, VERWALTUNGSLEITUNG, ANGESTELLTE - Vertreter der Einwohnergemeinde
Geschäft	1491 Delegationen
Beschluss	746

Es sind folgende Delegationen eingegangen:

- Eröffnung Seilerey Berger, 24. April 2026, 16:00 Uhr, durch Freddy Kreuchi und Christine Rütli

Traktandum	20 Mitteilungen Ressortleiter (G1489) Information
Öffentlichkeit	Einbezug der Öffentlichkeit
Registratur	16/05 STRATEGISCHE GEMEINDEORGANISATION - Gemeinderat
Geschäft	1489 Mitteilungen Ressortleiter
Beschluss	747

- Rahel Müller-Fluri:** Am vergangenen Dienstag war ich im Feuerwehrmagazin in Oensingen anlässlich des Informationsanlasses des Bevölkerungsschutzes Thal-Gäu, zusammen mit Tobias Meede und Markus Schindelholz. Der Anlass war sehr interessant. Wir haben dabei den entsprechenden Vertrag erhalten, welcher mir auch in digitaler Form vorliegt. Dieser wird von den Gemeindepräsidenten sowie den Gemeindegliedern unterzeichnet. Ich werde euch diesen noch zustellen. Zudem wurden wir darauf hingewiesen, abzuklären, ob der Gemeindepräsident im Katastrophenfall die Kompetenz hat, grössere finanzielle Mittel selbständig auszulösen.
- Freddy Kreuchi:** Meines Wissens handelt es sich dabei um einen einmaligen Betrag in der Grössenordnung von 100'000.00 Franken bis 150'000.00 Franken.
- Thomas Dobler:** Im Rahmen des Pilotversuchs des Freibad Moos, fand ein Anlass im Hallenbad statt. Dabei nahmen rund 50 Personen teil. Dabei konnte ein Umsatz von 800.00 Franken erzielt werden. Ein herzlicher Dank geht an die Helferinnen und Helfer der Kultur- und Sportkommission sowie an Fabian Spring für die Führung der Bar.
- Fabian Spring:** Ich schliesse mich der Aussage von Thomas Dobler an, es war ein gelungener Anlass.

Freddy Kreuchi: Der Reservetermin der Gemeinderatssitzung vom 05.05.2026 findet als ordentliche Sitzung statt. An der Sitzung soll unter anderem die Interimsregelung während meiner Ferienabwesenheit besprochen werden. Neben Christine Rütli wird auch Marius Winistörfer bei der Geschäftsübergabe anwesend sein, da er in Balsthal arbeitet und dadurch flexibel ist. Die Gemeinderatssitzungen würden bei einem Ausfall der Vize-Gemeindepräsidentin durch René Zihler als amtsältester Gemeinderat übernommen.

Freddy Kreuchi: Heute wurde der Beitrag zur Bekämpfung der asiatischen Hornisse auf der Homepage publiziert. Die asiatische Hornisse stellt einen invasiven Eindringling dar. Im Rahmen der regionalen Organisation beim Naturpark werden die entstehenden Kosten durch die acht Einwohnergemeinden aufgeteilt. Sämtliche Thaler Gemeinden werden sich daran beteiligen. Zudem werden alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Balsthal mittels einer Postkarte über die wichtigsten Informationen ins Bild gesetzt.

Traktandum	21	Mitteilungen Verschiedenes (G1490) Information
Öffentlichkeit		Einbezug der Öffentlichkeit
Registratur	16/05	STRATEGISCHE GEMEINDEORGANISATION - Gemeinderat
Geschäft	1490	Mitteilungen Verschiedenes
Beschluss	748	

Marius Winistörfer: UEK Sonderabfallsammlung findet am Samstag, 20. Juni 2026 statt. Beim Bahnhof von 08:00 – 10:00 Uhr.

NAMENS DES GEMEINDERATES

[Gültig ohne Unterschrift]

[Gültig ohne Unterschrift]

Freddy Kreuchi
Gemeindepräsident

Salome Hänggi
Stv. Gemeindeschreiberin

Gemäss § 29 Absatz 1 Gemeindegesetz (GG) vom 16. Februar 1992 (Stand 28. Juni 2022) und § 12 Absatz 2 Gemeindeordnung (GO) vom 1. Oktober 1996 (Stand 2. Februar 2021) wird das Protokoll an der folgenden Sitzung genehmigt.

